

# RS Lvwg 2018/12/11 LVwG-AV-518/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

11.12.2018

## Norm

BAO §303 Abs1 litb

BAO §20

KommStG 1993 §6a Abs1

## Rechtssatz

Nicht die Abgabenbehörde hat das Ausreichen der Mittel zur Abgabentrachtung nachzuweisen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer das Fehlen ausreichender Mittel (vgl VwGH 2000/16/0601; 99/15/0249; 93/15/0010, jeweils mwN). Auf dem Vertreter lastet auch die Verpflichtung zur Errechnung einer entsprechenden Quote und des Betrages, der bei anteilmäßiger Befriedigung der Forderungen der Abgabenbehörde zu entrichten gewesen wäre (vgl VwGH 2013/16/0213).

## Schlagworte

Finanzrecht; Kommunalsteuer; Haftung; Verfahrensrecht; Wiederaufnahme; neue Tatsache;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.518.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)